

Geschäftsverzeichnissnr. 2677
Urteil Nr. 41/2004 vom 17. März 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 139 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 117.149 vom 18. März 2003 in Sachen der VoG « Oudervereniging voor de moraal » gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 28. März 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 139 des Dekrets vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *Die präjudizielle Frage und die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 139 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 28. Juni 2002 wie folgt lautete:

« Die Regierung legt die Bedingungen für den Erhalt zusätzlicher Unterrichtsstunden sowie deren Zahl und Berechnungsweise fest. »

B.1.2. Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets (in der Fassung vor seiner Abänderung durch die Dekrete vom 28. Juni 2002 und 14. Februar 2003) besagt, daß zur Anwendung des Dekrets unter « zusätzliche Unterrichtsstunden » zu verstehen ist: Unterrichtsstunden, die für Religion, nichtkonfessionelle Sittenlehre, kulturelle Ausbildung und spezifische Bedürfnisse gewährt werden.

Artikel 138 des Dekrets (in der Fassung vor seiner Abänderung durch die Dekrete vom 13. Juli 2001 und 28. Juni 2002) besagt bezüglich der zusätzlichen Unterrichtsstunden:

« § 1. Neben den Unterrichtsstunden gemäß dem Stundenplan werden folgende Kategorien zusätzlicher Unterrichtsstunden finanziert oder subventioniert:

1. Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre:

- im Regelgrundschulunterricht sind es zusätzliche Unterrichtsstunden für jede anerkannte Religion und für die nichtkonfessionelle Sittenlehre oder die kulturelle Ausbildung;

- im Sondergrundschulunterricht sind es zusätzliche Unterrichtsstunden für weniger stark besuchte Unterrichte in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre;

2. Unterrichtsstunden für Kinder, die am Integrationsunterricht teilnehmen;

3. Unterrichtsstunden für die Aufnahme anderssprachiger Neuankömmlinge;

4. Unterrichtsstunden für den ständigen Unterricht zu Hause im Sonderunterricht.

§ 2. Die Regierung kann gemäß Artikel 171 beschließen, eine neue Kategorie zusätzlicher Unterrichtsstunden zu finanzieren oder zu subventionieren. »

B.2.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung beziehe sich die präjudizielle Frage, falls die Antwort darauf sachdienlich sein sollte für den verweisenden Richter, allein auf die in Artikel 138 des Dekrets angeführten zusätzlichen Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre, und auch dann nur im offiziellen Grundschulunterricht.

B.2.2. Der Hof legt die Tragweite der präjudiziellen Frage unter Berücksichtigung des Gegenstandes des vor dem verweisenden Richter anhängigen Streitfalls sowie der Begründung des Verweisungsurteils fest.

Aus den vorgelegten Fakten und der Begründung des Verweisungsurteils wird deutlich, daß die präjudizielle Frage sich auf die zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sinne von Artikel 138 § 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich für nichtkonfessionelle Sittenlehre im Regelgrundschulunterricht bezieht.

Der Hof muß sich folglich zur Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Norm nur insofern äußern, als sie sich auf die in Artikel 138 § 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsstunden für nichtkonfessionelle Sittenlehre im Regelgrundschulunterricht bezieht.

B.2.3. Der Hof wird gebeten, die fragliche Bestimmung anhand von Artikel 24 § 5 der Verfassung zu prüfen. Der Hof stellt fest, daß die Frage in der Formulierung durch den verweisenden Richter im Gegensatz zu den Darlegungen der VoG « Oudervereniging voor de

moraal » nicht die möglichen Folgen der fraglichen Bestimmung betrifft, die beinhalten würden, daß die Vermittlung von Informationen oder Kenntnissen in gewissen Schulen nicht objektiv, kritisch und auf pluralistische Weise geschehen könnte.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Artikel 139 des Dekrets vom 25. Februar 1997 gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstößt, da die Regierung beauftragt werde, die Bedingungen für den Erhalt zusätzlicher Unterrichtsstunden für nichtkonfessionelle Sittenlehre im Regelgrundschulunterricht sowie deren Zahl und Berechnungsweise festzulegen.

B.3.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt, daß die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird.

Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, dem zuständigen Gesetzgeber die Aufgabe vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens bezüglich der Organisation, Anerkennung und Bezuschussung festzulegen, verbietet jedoch nicht, daß unter bestimmten Bedingungen anderen Obrigkeiten Zuständigkeiten erteilt werden.

Artikel 24 § 5 erfordert, daß diese Zuständigkeiten sich nur auf die Ausführung der durch den Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen. So kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Obrigkeit die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht beheben oder unzureichend angepaßte politische Entscheidungen nicht verfeinern.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil von Abschnitt 2 « Lehrpersonal » von Kapitel IX « Stellenplan im Grundschulunterricht » des Dekrets.

Gemäß Artikel 130 des Dekrets werden in jeder Schule Lehrämter finanziert oder subventioniert. Die Zahl der finanzierten oder subventionierten Ämter für Lehrpersonal hängt

von dem gewährten Paket von Unterrichtsstunden ab, das sich aus Unterrichtsstunden gemäß dem Stundenplan und aus zusätzlichen Unterrichtsstunden zusammensetzt.

Die Finanzierung oder Subventionierung der zusätzlichen Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre wird, wie in B.1.2 dargelegt wurde, in den Artikeln 138 und 139 des Dekrets geregelt.

B.4.2. Die Festlegung der Bedingungen zur Finanzierung und Subventionierung von Lehrämtern ist Bestandteil der Organisation und Subventionierung des Unterrichts im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Folglich ist zu prüfen, ob die fragliche Ermächtigung im Rahmen der Grenzen bleibt, die vorstehend beschrieben wurden und mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar sind.

B.5.1. Obwohl der Dekretgeber in der fraglichen Bestimmung selbst weder die Grundsätze festgelegt noch politische Entscheidungen bezüglich der Bedingungen für den Erhalt zusätzlicher Unterrichtsstunden sowie ihre Anzahl und Berechnungsweise getroffen hat, geht aus dem Dekret – insgesamt gesehen – hervor, daß die Zuständigkeitsübertragung im Rahmen von Entscheidungen, die der Dekretgeber getroffen hat, erfolgt.

B.5.2. Gemäß Artikel 67 des Dekrets beteiligt sich die Gemeinschaft für die Schulen und Niederlassungen, die die in Artikel 68 festgelegten Bedingungen erfüllen, finanziell für den Gemeinschaftsunterricht durch eine Finanzierung und für den subventionierten Unterricht durch eine Subventionierung in Form von (1) Gehältern, (2) einem Funktionshaushalt und (3) Investitionsmitteln. Artikel 68 besagt, daß unbeschadet der spezifischen Bedingungen, die für den Erhalt von Gehältern, eines Funktionshaushaltes oder von Investitionsmitteln festgelegt wurden, eine Schulleitung eine Finanzierung oder Subventionierung für ihre Schulen oder Niederlassungen erhält, wenn bestimmte, im Dekret ausgearbeitete Bedingungen erfüllt sind (Erfüllung der in Artikel 62 vorgesehenen Anerkennungsbedingungen und Erfüllung der zur Ausführung von Kapitel VIII vorgesehenen Programmierungs- und Rationalisierungsnormen).

B.5.3. Für die Finanzierung und Subventionierung der Gehälter sind, wie dies im vorgenannten Artikel 68 vorgesehen ist, ebenfalls die spezifischen Bedingungen zu beachten, die

für den Erhalt von Gehältern festgelegt wurden. Diese Bedingungen sind unter anderem in Artikel 73 des Dekrets und in den Bestimmungen von Kapitel IX « Stellenplan im Grundschulunterricht » dargelegt.

Gemäß Artikel 73 erhält eine Schulleitung für ihre Personalmitglieder, die zu den Kategorien Verwaltungs- und Lehrpersonal, medizinisches, paramedizinisches, psychologisches, heilpädagogisches oder soziales Personal gehören, ein Gehalt, wenn diese Personalmitglieder die in dem Artikel aufgezählten Bedingungen erfüllen.

Aufgrund von Artikel 130 § 2 des Dekrets, der in Kapitel IX « Stellenplan im Grundschulunterricht » aufgenommen wurde, hängt die Zahl der finanzierten oder subventionierten Ämter des Lehrpersonals von einem gewährten Paket von Unterrichtsstunden ab, das aus Unterrichtsstunden gemäß dem Stundenplan und aus zusätzlichen Unterrichtsstunden besteht. Das Dekret enthält unter anderem Bestimmungen über die Unterrichtsstunden gemäß den Stundenplänen (Unterabschnitt A), den zusätzlichen Unterrichtsstunden (Unterabschnitt B), den Regeln, die beim Zählen der Schüler zu beachten sind (Unterabschnitt C), und den Regeln, denen die Anwendung des Unterrichtsstundenpaketes unterliegt (Unterabschnitt D).

Aus dem Gesamtkonzept des Dekrets geht hervor, daß die Zahl der Regelschüler ausschlaggebend ist für die Berechnung des Unterrichtsstundenpaketes und somit für die Zahl der subventionierten oder finanzierten Lehrämter.

B.5.4. Die Zuständigkeitsübertragung an die Regierung fügt sich außerdem in einen Rahmen von Bestimmungen des fraglichen Dekrets ein, die sich auf die Organisation der Schulzeit und des Unterrichtsangebotes beziehen.

Gemäß Artikel 48 erhalten die Schüler achtundzwanzig oder neunundzwanzig Unterrichtsstunden mit Lehr- und Erziehungstätigkeiten pro Woche. Gemäß Artikel 41 umfaßt das Unterrichtsangebot in den offiziellen Grundschulen wöchentlich mindestens zwei Unterrichtsstunden in anerkannten Religionen und in der auf diesen Religionen beruhenden Sittenlehre sowie mindestens zwei Unterrichtsstunden in nichtkonfessioneller Sittenlehre. Gemäß Artikel 42 wird in den freien Grundschulen entweder Unterricht in einer oder mehreren anerkannten Religionen und in der auf diesen Religionen beruhenden Sittenlehre oder der

Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, oder beide, oder Unterricht in kultureller Ausbildung erteilt. Die Artikel 41 und 42 legen ebenfalls fest, durch wen der betreffende Unterricht erteilt werden kann oder vorzugsweise erteilt wird.

Die Artikel 41 und 42 des Dekrets in Verbindung mit den Bestimmungen über die Subventionierungs- oder Finanzierungsbedingungen sowie mit dem in Artikel 24 § 4 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz beinhalten, daß, sofern zwei Unterrichtsstunden in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre organisiert werden, diese Unterrichtsstunden finanziert oder subventioniert werden müssen.

B.5.5. Die Zuständigkeitsübertragung an die Regierung fügt sich außerdem in den Rahmen von Artikel 8 des Dekrets ein. Gemäß diesem Artikel wird der Regelgrundschulunterricht so organisiert, daß aufgrund eines pädagogischen Projektes in der Schule ein Erziehungs- und Lernumfeld geschaffen wird, in dem die Schüler einen ununterbrochenen Lernprozeß erfahren können. Dieses Umfeld wird dem « Fortschritt in der Entwicklung » der Schüler angepaßt.

B.5.6. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die der Regierung übertragene Zuständigkeit durch Entscheidungen begrenzt wird, die der Dekretgeber selbst getroffen hat. Im übrigen obliegt es den zuständigen Gerichten zu prüfen, auf welche Weise die Regierung diese Ermächtigung ausübt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 139 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht sich auf die zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sinne von Artikel 138 § 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich für nichtkonfessionelle Sittenlehre im Regelgrundschulunterricht bezieht, verstößt er nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts